

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 436 /66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
27. Jan. 1967

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. Dezember 1966 durch

Senatspräsident R a a c k
- Vorsitzender -,
Bundesrichter Dr. S c h u b e r t und
Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter W e b e r und
Bundessozialrichter Dr. K a i s e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
11. August 1966 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger die ihm seit 1949 bewilligte Rente aus der Arbeiterrentenversicherung durch Bescheid vom 13. Januar 1965 mit Wirkung vom 1. März 1965 entziehen durfte.

Auf die Klage hob das Sozialgericht (SG) Itzehoe den angefochtenen Bescheid auf (Urteil vom 3. Dezember 1965). Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts - LSG - vom 11. August 1966).

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, gleichwohl Revision eingelegt. Sie rügt Verfahrensfehler, die ihre Revision statthaft machen sollen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Urteile des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 11. August 1966 und des SG Itzehoe vom 3. Dezember 1965 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 11. August 1966 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) einverstanden erklärt.



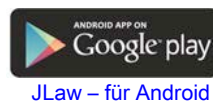
Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Beklagte einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Revision macht u.a. geltend, das LSG habe bei seiner Urteilsfindung das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht berücksichtigt und daher gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen. Der vom LSG in der mündlichen Verhandlung gehörte medizinische Sachverständige Dr. Dr. H. habe den Kläger aus der Sicht eines Internisten für fähig gehalten, leichte Arbeiten fortgesetzt, mittelschwere hingegen mit Unterbrechungen auszuführen, alles jedoch nur unter Berücksichtigung der geistigen Fähigkeiten des Klägers. Hierzu habe Dr. Dr. H. erklärt, der Kläger sei minderbegabt und wenig wendig, so daß er Arbeiten, die ein gutes Auffassungsvermögen oder besondere Fertigkeiten voraussetzten, nicht verrichten könne; außerdem werde er sich nicht leicht an eine ihm fremde Tätigkeit gewöhnen können. Die Revision schließt hieraus, der Kläger könne Arbeiten, die ein durchschnittliches Auffassungsvermögen und durchschnittliche Fertigkeiten voraussetzten, noch verrichten, wenngleich es dem Kläger nicht leicht fallen werde, sich an eine fremde Tätigkeit zu gewöhnen. Das LSG habe das überhaupt nicht berücksichtigt. Es habe ungeprüft gelassen, welche Arbeitsplätze der Kläger mit seinem Leistungsvermögen noch auszufüllen vermöge, obschon es sich vom Standpunkt seiner sachlich-rechtlichen Auffassung dazu habe gedrängt fühlen müssen. Es hätte durch Rückfrage bei einem berufskundlichen Sachverständigen feststellen können, daß der Kläger noch als Arbeiter in der industriellen Fertigung als Sortierer, Verpacker leichter Gegenstände, Stanzer und am Band einsatzfähig sei, sofern es sich hierbei um eine



körperlich leichte, in ihrer Art regelmäßig wiederkehrende Arbeit handle, so daß der Kläger nicht mehr berufs-unfähig sei. Selbst wenn der Kläger unfähig sein sollte, kurze Anmarschwege zum Arbeitsplatz zurückzulegen, hindere ihn das letztlich doch nicht, weil er imstande sei, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. In dieser Hinsicht habe das LSG ebenfalls Feststellungen verabsäumt. Es hätte den Sachverständigen danach fragen müssen, ob der Kläger körperlich in der Lage sei, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Das LSG hätte sich zu einer solchen Frage auch deshalb gedrängt fühlen müssen, weil die Beurteilung des Sachverständigen, der Kläger könne keine "kurzen Anmarschwege" zum Arbeitsplatz zurücklegen, zwangsläufig zu der Frage führe, auf welche Weise solche Anmarschwege dann zurückgelegt werden könnten. Im übrigen sei die Feststellung über die "kurzen Anmarschwege" zu allgemein gehalten; darauf könne keine Entscheidung gestützt werden. Für eine eindeutige Feststellung hätte der Sachverständige angeben müssen, wieviel Meter der Kläger zu Fuß zurücklegen könne, ferner, welche mechanischen Hilfsmittel wie Krücken, Selbstfahrer usw. u.U. angebracht seien, um dem Kläger die Anmarschwege zu erleichtern. Es hätte sich dann, so meint die Revision, herausgestellt, daß dem Kläger durchaus zugemutet werden könne, Wegstrecken von wenigen hundert Metern zurückzulegen.

Dieses Vorbringen der Revision enthält nicht nur die Rüge, das LSG habe gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen, wenn auch die Revision nur diese Vorschrift ausdrücklich aufgeführt hat. Eine formgerechte Revision setzt nicht voraus, daß die verletzte Rechtsnorm ausdrücklich bezeichnet wird. Es reicht aus, wenn die Revision substantiiert Tatsachen vorträgt, aus denen sich



klar ergibt, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen wird (BSG 1, 227; 8, 31). Das Vorbringen der Revision läßt aber eindeutig erkennen, daß die Revision auch die Amtsermittlungspflicht des LSG (§ 103 SGG) als verletzt ansieht.

Diese Rüge der Revision greift durch. Das LSG hat den Kläger unter Berücksichtigung der Begutachtungsergebnisse der Sachverständigen Dr. Dr. H., Dr. H. und Dr. S. nur für fähig gehalten, leichte Arbeiten fortgesetzt und mittelschwere Arbeiten mit Unterbrechung zu verrichten, "und zwar wegen der Verhältnisse seines rechten Fußes lediglich im Sitzen und wie erwähnt ohne nennenswerte Anmarschwege zur Arbeitsstelle". Von den genannten Sachverständigen hat sich jedoch lediglich Dr. H. zu der Fähigkeit des Klägers, Anmarschwege zur Arbeitsstelle zurückzulegen, geäußert; Dr. Dr. H. hat es ausdrücklich Dr. H. überlassen, sich mit dieser Frage zu befassen; Dr. S. ist auf die Frage der Anmarschwege überhaupt nicht eingegangen. Die hier in Betracht kommende Äußerung des Dr. H. "Unter Berücksichtigung der unzureichenden orthopädischen Versorgung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Ausführung von Arbeiten im Stehen auch mit Unterbrechungen und die Bewältigung von kurzen Anmarschwegen zum Arbeitsplatz nicht zumutbar" (Bl. 45 der LSG-Akten) ist, wie die Revision mit Recht beanstandet, nicht klar genug, um hierauf die Entscheidung gründen zu können. Schon das Wort "Anmarschweg" ist nicht eindeutig. Es können darunter ebenso Fußwege wie Wege mit Verkehrsmitteln, aber auch solche, die sowohl zu Fuß als auch mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, verstanden werden. Die Beifügung des Wortes "kurze" zu dem Wort "Anmarschwege" - den vom LSG gewählten Ausdruck "nennenswerte Anmarschwege" (S. 9 des



angefochtenen Urteils) hat Dr. H. nicht gebraucht - ist ebenfalls zu unbestimmt. Es läßt sich daraus nicht entnehmen, welche Vorstellungen der Sachverständige Dr. H. hiermit verbunden hat. Das LSG hätte sich daher von seinem Rechtsstandpunkt aus, wonach es für die Beurteilung der Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers mitentscheidend sein soll, ob der Kläger die Wege zu und von der Arbeit ohne besondere körperliche Schwierigkeiten zurückzulegen vermag, gedrängt fühlen müssen, um der ihm obliegenden Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) zu genügen, den im Termin gehörten Sachverständigen Dr. H. erläutern zu lassen, was im einzelnen unter "Anmarschweg" und was ferner unter der Kennzeichnung "kurze" zu verstehen ist.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts insofern bereits an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet, kann es offenbleiben, ob weitere Verfahrensmängel, wie die Revision sie gerügt hat, vorliegen.

Die damit zulässige Revision der Beklagten ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels ausreichender Feststellungen kann das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das LSG wird die fehlenden Feststellungen über die Anmarschwege des Klägers und deren Zumutbarkeit dadurch noch treffen können, daß es den Sachverständigen Dr. H. in diesem Punkt sein Gutachten erläutern läßt. Bei der erneuten Entscheidung



- 7 -

des Falles wird das Berufungsgericht gegebenenfalls noch zu prüfen haben, ob dem ledigen Kläger auch ein Umzug zugemutet werden kann (BSG SozR RVO § 1246 Nr. 21 und 41).

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)